

## Steuerrechtliche Haftung des Vereinsvorstandes

Der Steuerausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und ausgesuchte Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit von Wolfgang Ziegler

**E**ingetragene Vereine (e. V.) sind juristische Personen, die mit dem Vereinsvermögen haften. Eine Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins scheidet aus. Die Vorstandsmitglieder können nur haften, wenn sie zum Schaden Dritter grob ihre Pflichten verletzen. Ein Verein muss seine steuerlichen Pflichten wie jeder andere Steuerpflichtige erfüllen. Die Steuerehrlichkeit ist im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

### a) Steuerliche Pflichten der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen

Der Vorsitzende eines eingetragenen Vereins ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.3.2003 VII R 46/02 als gesetzlicher Vertreter dieser juristischen Person verpflichtet, deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Wird eine juristische Person von mehreren Personen gesetzlich vertreten, ist grundsätzlich jede von ihnen für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten verantwortlich. Durch eine interne Aufgabenteilung – Ressortprinzip – kann diese Verantwortlichkeit begrenzt werden. Die Begrenzung, die sich auch auf die Haftung auswirkt, setzt jedoch voraus, dass von vornherein, klar und eindeutig – und somit schriftlich – festgelegt worden ist, welcher der gesetzlichen Vertreter für welche Aufgabe zuständig ist. Die Begrenzung gilt nur insoweit und nur solange, als kein Anlass besteht, an der ordnungsgemäßen Erfüllung der steuerlichen Pflichten durch den zuständigen gesetzlichen Vertreter zu zweifeln.

Ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins, der sich als solcher wirtschaftlich betätigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH. Allein diese wenigen Aussagen aus Gesetz und Rechtsprechung zeigen, dass ein gesetzlicher Vertreter des Vereins gut beraten ist, sich mit den einschlägigen Bestimmungen zur

Steuerpflicht im Verein auseinander zu setzen.

Je nachdem, was ein Verein macht, mit welchen Steuerarten er zu tun hat, unabhängig davon, ob er ein Mehrspartenverein oder lediglich ein Monoverein ist, ob er gemeinnützig oder nicht gemeinnützig ist, haben die gesetzlichen Vertreter unterschiedliche Steuerpflichten zu erfüllen.

Der Verein kommt um steuerliche Aufzeichnungspflichten für seine Einnahmen und Ausgaben nicht umhin. In aller Regel reicht aber die bloße Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Vereinsjahres (= Kalenderjahr). Da die weit überwie-



gende Zahl der Vereine den Gewinn mittels einer Einnahme-Überschuss-Rechnung darstellen kann, besteht keine Buchführungspflicht.

Vereine unterliegen einer Buchführungspflicht nach § 141 AO erst dann, wenn sie mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einen Gewinn von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr überschreiten.

Die Form der Aufzeichnungen (Journal-, Durchschreibe-, EDV-Buchführung) bleibt den Vereinen überlassen. Die EDV-Buchführung bietet die größten Möglichkeiten einer Gliederung nach dem Vereinssteuerrecht. Es sollte folgende Grundeinteilung der

Buchungskreise bereits zu Beginn eines Jahres angestrebt werden:

- ideeller Bereich,
- Vermögensverwaltung,
- Zweckbetriebe eigener Art,
- steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Welche der einzelnen Pflichten zur Abgabe von Steuererklärungen auf einen Verein zukommen, richtet sich danach, in welchen „Feldern“ sich der Verein bewegt (z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer); die Sozialversicherung und die Künstlersozialabgabe dürfen hier nicht vergessen werden.

### b) Steuerhaftung im Verein

Der Vereinsvorstand haftet, wenn er eine ihm auferlegte Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und dadurch ein Schaden des Staates eintritt.

Die wichtigsten Pflichten:

- Der Vorstand muss die Steuererklärungspflichten beachten.
- Der Vorstand muss Vorsorge treffen, dass fällige Steuern fristgerecht bezahlt werden können.
- Den Vorstand trifft die Verpflichtung, für die zutreffende Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuern, des Solidaritätszuschlags und der Abzugssteuern zu sorgen.
- Hat der frühere Vorstand unzutreffend oder pflichtwidrig keine Steuererklärung abgegeben und bemerkt dies der neu bestellte Vorstand, so haftet er persönlich für die verkürzten Steuerbeträge, falls er seine Feststellungen nicht unverzüglich dem Finanzamt anzeigt.
- Darüber hinaus haftet der Vorstand bei Steuerhinterziehung.

Bei Außenprüfungen der Finanzämter werden nicht selten erhebliche Steuerforderungen nachträglich festgestellt, deren Ursachen auf Sachverhalten beruhen, die in ihren steuerlichen Auswirkungen durch den Vorstand des Vereins nicht erkannt oder gar nicht erst bekannt waren. Das nebenberufliche, ehrenamtliche und unentgeltliche Handeln für einen gemeinnützigen Verein stellt keinen Entlastungsgrund dar. Es gibt kein Haftungsprivileg für Vereine. Ebenso wenig entlasten den



## Steuerausschuss

Vorstand mangelnde Kenntnisse und Fähigkeiten.

### Wie kann die Haftung vermieden werden?

Die Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten endet grundsätzlich mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit. Ist der Vorstand nicht in der Lage, seiner Rechtsstellung gemäß zu handeln, so muss er zurücktreten und darf nicht den Eindruck erwecken, als sorge er für die ordnungsgemäße Abwicklung der steuerlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Amtsniederlegung befreit ihn, solange kein Haftungsanspruch entstanden ist, von der Verpflichtung zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Durch eine Delegation der Bearbeitung der steuerlichen Angelegenheiten auf Angestellte oder Dritte (z. B. Steuerberater) erlischt die eigene Verantwortung der Vorstandsmitglieder nicht. Zwar muss ein Vorstandsmitglied die in sein Ressort fallenden Aufgaben nicht in eigener Person erledigen, doch ist es verpflichtet sicherzustellen, dass die dem Verein obliegenden Aufgaben durch die damit beauftragten Personen tatsächlich erfüllt werden. Die ordnungsgemäße Ausübung der Delegation setzt eine sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter sowie eine regelmäßige Überwachung voraus. Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften ist laufend stichprobenartig nachzuprüfen. Bei ordnungsgemäßer Organisation im Allgemeinen und sorgfältiger Auswahl von qualifizierten und zuverlässigen Kräften kann sich der Vorstand auf die Erledigung durch die beauftragte Person verlassen, solange durch die stichprobenartige Überprüfung oder sonstige Umstände kein Anlass zu Zweifeln besteht.

Die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen ist sowohl für den Vereinsvorsitzenden als auch für jeden, der in irgendeiner Form mit dem Rechnungswesen in Berührung kommt, eine wesentliche Grundvoraussetzung, um einen Verein einerseits ordentlich zu führen und andererseits nicht persönlich in Haftung zu kommen.

### Aktuelle Steueränderungen in Kurzform

Jahressteuergesetz 2009: a) § 10b Abs. 3 S. 3 EStG = Wert

von Sachspenden aus dem Privatvermögen b) § 10b Abs. 4 S. 4 EStG = Die Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der Veranlasserhaftung (siehe hierzu auch Ausführungen in DF 100) c) § 60 AO, Anlage 1: Mustersatzung für Vereine d) § 18 Abs. 9 UStG u. §§ 59 ff. UStDV = USt-Vergütungsverfahren ab 01.01.2010

### Steuerbürokratieabbaugesetz:

a) § 50 Abs. 1a EStDV = Elektronische Übermittlung einer Zuwendungsbestätigung ab Veranlagungszeitraum 2009 möglich b) 18 UStG = Erhöhung der Grenzwerte für die USt-Voranmeldung (§ 18 UStG) c) § 41 a EStG = Erhöhung der Grenzwerte für die LSt-Anmeldung  
BMF-Schreiben zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – Anwendungsschreiben zu § 10b EStG vom 18.12.2008 – Haftungsregelung Tz. 6  
BMF-Schreiben vom 25.11.2008 – Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, § 3 Nr. 26a EStG – (Ehrenamtszuschale)

Drittes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständigen Wirtschaft (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz) – Der Freibetrag für bestimmte Körperschaften wird von 3.835 € auf 5.000 € sowohl bei der Gewerbesteuer als auch bei Körperschaftsteuer ab Veranlagungszeitraum 2009 erhöht

Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.